

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen
vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A.

1. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzge-
bungskompetenz des Bundes für das Übereinkommen und
für den Gesetzentwurf nur in Teilbereichen gegeben,
da das Übereinkommen überwiegend Gegenstände regelt,
für die ausschließlich die Länder zuständig sind. Im
Hinblick auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich
die Bundesregierung und die Landesregierungen über
die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrecht-
licher Verträge des Bundes geeinigt haben, und mit
Rücksicht darauf, daß sämtliche Länder ihr Einver-
ständnis mit dem Übereinkommen bereits erklärt haben,
erhebt der Bundesrat jedoch keine Einwendungen gegen
den Gesetzentwurf.

B.

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.